

[Bereitgestellt: 27.03.2015 09:57]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

50 R 64/14i

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Schinzel (Vorsitzender), Mag. Schillhammer und KR Bodenstein in der Rechtssache der klagenden Partei , Selbstständiger, , vertreten durch Mag. Ewald Hannes Grabner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen die beklagte Partei , vertreten durch Maraszto Milisits Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, wegen EUR 4.687,70 s.A., über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 4.6.2014, GZ 19 C 734/13z-12, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird n i c h t Folge gegeben.

Die beklagte Partei hat der klagenden Partei innerhalb von 14 Tagen die Kosten der Berufungsbeantwortung von EUR 652,32 (darin EUR 108,72 USt) zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Am klägerischen Fahrzeug gab es Vorschäden, u.a. in Form von Kratzspuren im Lack. Dies war der Beklagten bekannt. Dennoch schloss sie mit dem Kläger ohne jegliche Einschränkung einen Vandalismusschäden umfassenden

Kaskoversicherungsvertrag ab. Weder stand die Höhe der vereinbarten Versicherungsprämie in einem Zusammenhang mit den Vorschäden, noch wurden bestimmte Fahrzeugteile aus der Versicherung ausgenommen. Rund eineinhalb Jahre nach Vertragsabschluss fand der Kläger sein Fahrzeug mit mutwillig herbeigeführten, sichtbaren Kratzern im Lack vor. Diese Kratzer waren wesentlich prominenter als die bereits bestanden habenden Kratzspuren. Zur Reparatur des Vandalismusschadens wandte der Kläger angemessene EUR 4.937,70 für umfangreiche Lackierarbeiten auf. Diese waren zur zweckentsprechenden Reparatur des Vandalismusschadens notwendig. Dabei wurden aber auch die bereits bestanden habenden Kratzspuren beseitigt.

Davon ausgehend begehrt der Kläger von der Beklagten die Zahlung von EUR 4.687,70 s.A. an schadenskausalen Reparaturkosten (EUR 4.937,70 abzüglich eines Selbstbehalts von EUR 250,--).

Die Beklagte hält dem entgegen, der Kläger habe vor der Polizei in Verschleierungsabsicht unzutreffenderweise angegeben, sein Fahrzeug sei vorschadensfrei gewesen. Dies habe sowohl Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles als auch auf die Feststellung des Umfangs der Leistung der Beklagten gehabt. Die Beklagte sei daher gemäß § 6 Abs. 3 VersVG leistungsfrei. Dazu komme, dass der Kläger nur Anspruch auf Erstattung jener Reparaturkosten habe, welche kausal durch den Vandalismusakt neu entstanden seien.

Mit dem angefochtenen Urteil erkannte das Erstgericht die Beklagte schuldig, dem Kläger EUR 4.687,70 samt Zinsen und Kosten zu zahlen. Dabei ging es von den auf

den Seiten 3 bis 5 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen aus, worauf verwiesen wird. Der Berufungsentscheidung bzw. ihrer Begründung wurde eine sinngemäße, zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Punkte vorangestellt.

In rechtlicher Hinsicht erachtete das Erstgericht die Beklagte für ersatzpflichtig. Dem Kläger falle keine Obliegenheitsverletzung zur Last. Die Beklagte wäre für eine mit der notwendigen Reparatur verbundene Werterhöhung beweispflichtig gewesen. Diesen Beweis habe sie nicht erbracht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus den Berufungsgründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung in Folge unrichtiger Beweiswürdigung, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im gänzlich klagsabweisenden Sinn abzuändern, in eventu, dieses aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Bedeutung einer Willenserklärung richtet sich danach, wie sie unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv verstanden werden musste. Wenn der objektive Aussagewert einer Willenserklärung nicht klar ist, muss ihr Gehalt durch Auslegung gemäß §§ 914 ff. ABGB ermit-

telt werden (*Koziol-Welser/Kletecka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ [2014] Rz 342 ff.).

Der Beklagten waren Vorschäden am klägerischen Fahrzeug u.a. in Form von Kratzspuren im Lack bekannt. Dennoch schloss sie mit dem Kläger den Kaskoversicherungsvertrag ohne jegliche Einschränkung ab. Unter Berücksichtigung dieser Umstände durfte der Kläger, eine objektive Sicht zu Grunde gelegt, davon ausgehen, dass die Beklagte solche Reparaturkosten ersetzen werde, die aufgewendet werden müssen, um einen Vandalismusschaden zu beheben, dies unter fiktiver Ausblendung bestanden habender Schäden bzw. altersbedingter Gebrauchsspuren, wenn deren Beseitigung im Zuge der Reparatur des Vandalismusschadens quasi unausweichlich ist. Nach der Vertragslage ist die Beklagte somit verpflichtet, dem Kläger die schadenskausalen Reparaturkosten zu refundieren, selbst wenn dabei - unausweichlicher Weise - die bekannten „Vorschäden“ mitrepariert worden sein sollten.

Diese Vertragsauslegung verstärkt die schon für sich allein genommen überzeugenden Argumente des Erstgerichtes (UA, S 6), die zur Feststellung führten, dass der Kläger mit seinen unrichtigen Angaben vor der Polizei nicht bezweckte, die Leistungspflicht des Versicherers oder die Feststellung von Umständen zu beeinflussen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. Das Gleiche gilt für die erstgerichtliche Feststellung, wonach die unrichtigen Angaben des Klägers keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang der Leistungspflicht der Beklagten hatten. Diesem Ergebnis vermag die Beklagte in ihrer Beweisrüge nichts Stich-

haltiges (vgl. *Klauser/Kodek*, ZPO¹⁷, § 467 E 39a) entgegenzusetzen. Eine allfällige Bereicherung des Klägers erweist sich auf Grund der vorgenommenen Vertragsauslegung als nicht relevant. Die Beweisrüge bleibt daher ohne Erfolg. Dies betrifft auch die Mängelrüge, weil eine allfällige Bereicherung des Klägers nicht nur nicht dargetan wurde, sondern im konkreten Fall, wie aufgezeigt, auch keine Rolle spielt. Letztlich versagt insofern auch die Rechtsrüge, die im Wesentlichen die Argumente der Beweisrüge nochmals aufgreift.

Der Berufung der Beklagten war somit ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs. 1, 50 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision gründet sich auf §§ 500 Abs. 2 Z 2, 502 Abs. 2 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 50, am 10. März 2015

Dr. Heinz-Peter SCHINZEL
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG